

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

Maßnahme:	Virginia Depot	
Objekt	Energiezentrale	
Leistungsbild	Fachplanung Tragwerksplanung, §51 HOAI	
Bietername		

Leistungsverzeichnis

01	Honorarzone und Honorarsatz	Vom Bieter einzutragen
01.01	Folgende Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 52 HOAI werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt: Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.1:	
01.02	Basis für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 52 HOAI, zuzüglich des nachfolgenden Prozentsatzes der Differenz zum oberen Honorarsatz der Honorartafel: Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.1:	%
02	Vorläufig anrechenbare Kosten	Vom Bieter einzutragen
02.01	Die vorläufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer) Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.1: 23.659.500,00 €,	
02.02	Für die planerische Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 2 Abs. 7 und 4 §4 Abs. 3 HOAI pauschal um den neben stehenden Prozentsatz erhöht: Für Gebäude/Ingenieurbauwerke nach §1.1.1:	%
03	Grundleistungen	Vom Bieter einzutragen
	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden Grundleistungen gemäß Anlage 14 zu § 51 HOAI:	
03.01	Grundlagenermittlung - Leistungsphase 1	
03.01.01	☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.01.02	Die LPH 1 entfällt, dafür wird auf die besondere Leistung in LPH 2, gem. Ziff. 06.01 dieses LV's verwiesen.	
03.02	Vorplanung - Leistungsphase 2	
03.02.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase	

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
03.02.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammenhangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.	
03.03		Entwurfsplanung - Leistungsphase 3	
03.03.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase	
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
03.03.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann.	
		Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4	
03.04.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase	
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
03.04.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer, die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.	
03.05		Ausführungsplanung - Leistungsphase 5	
03.05.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase	
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
03.05.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden	

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

Ausführung übereinstimmen.	
03.06	Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6
03.06.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
03.06.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf der Grundlage der bepreisten Leistungsbeschreibungen vollständig und angemessen ermittelt wurden.
Die Grundleistungen gemäß 03.01 bis 03.06 werden wie folgt prozentual bewertet (vom Bieter einzutragen): Für Gebäude/ Ingenieurbauwerke nach: § 1 1.1	
LPH 1 Grundlagenermittlung:	%
LPH 2 Vorplanung:	%
LPH 3 Entwurfsplanung:	%
LPH 4 Genehmigungsplanung:	%
LPH 5 Ausführungsplanung:	%
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe:	%
Insgesamt - %:	%
04	Honorarzuschläge nach HOAI Vom Bieter einzutragen
04.01	☒ Entfällt Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart: Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar für die Grundleistungen aller Leistungsphasen gemäß § 6 und § 52 HOAI prozentual wie folgt erhöht: Für Gebäude/ Ingenieurbauwerke nach §1.1.1: %
05	Zu-/Abschläge Vom Bieter einzutragen
05.01	Bei der Honorarberechnung wird der nachfolgende prozentuale Zuschlag + x% oder Abschlag – x % auf die Abrechnungssumme des Honorars für Grundleistungen vereinbart: %

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

	Für Gebäude/ Ingenieurbauwerke nach §1.1.1:	
05.02	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	
06	Besondere Leistungen	Vom Bieter einzutragen
	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst:	
06.01	LPH 2 Überprüfung der Konzeptphase Der AN hat anhand der übergebenen Konzeption des AG (inkl. aller Pläne und dem Planungshandbuch, etc.) die AG-seitig vorgegebene Qualität gem. Ziff. 1.4.4 der LB vollumfänglich zu prüfen. Dafür entfällt die Grundleistung der LPH 1 (Grundlagenermittlung). Das Ergebnis der kritischen Sichtung ist in einem vom AN erstellten Fragenkatalog zu bewerten und zu dokumentieren. Auf Basis des Fragenkatalogs werden evtl. Unstimmigkeiten der Konzeption zwischen AN und AG einvernehmlich geklärt. Die gem. Klärung wird durch den AN in einem „finalen Lastenheft“ zusammengefasst und dient als Planungsgrundlage für die weiteren LPH des AN. Im Ergebnis sind mit dem vom AG freigegebenen Lastenheft die übergebenen „Planungs- und Überwachungsziele“ des AG (gem. Ziff. 1.4 der LB) zwischen den Parteien eindeutig geklärt. Der AN bestätigt daher mit der Annahme des vom AG freigegebenen Lastenheftes die widerspruchsfreie Grundlage für die Erbringung der LPH 2-9. Sollten (aus Sicht des AN) jedoch wesentliche „Planungs- und Überwachungsziele“ des AG (gem. Ziff. 1.4) weiterhin <i>nicht</i> eindeutig sein, ist vom AN vor Leistungserbringung der LPH 2 eine Ergänzung der Planungsgrundlage beizustellen (vgl. § 650p BGB) und durch den AG einer Entscheidung zuzuführen.	 €/psch
06.02	LPH 2 Aufstellen eines Lastenplans Im Zuge der Variantendiskussion in der frühen LPH 2 zur Baukörperform und zu möglichen Gründungsarten soll mit dem Aufstellen eines Lastenplans das Planungsteam und der AG in die Lage versetzt werden die Vor- und Nachteile der versch. Varianten (bzgl. der Baukörperform und der Gründungsart) anhand der Auswirkungen auf den Baugrund und des Gründungsaufwandes beurteilen zu können. Die Auswirkungen sind planerisch und textlich darzustellen (inkl. Präsentationen). Dazu ist durch den AN eine umfassende Gründungsberatung erforderlich. Es sind bis zu 3 Baukörper-Varianten mit bis zu 3 Gründungsvarianten in der Pauschale zu berücksichtigen.	 €/psch

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

06.03	LPH 2+3	Einbringung Großkomponenten, inkl. Bauzustände	 €/psch
In LPH 2+3 (Leistungsstufe 1) plant der Objektplaner Gebäude die Einbringöffnungen für das schwere Gerät der Verfahrenstechnik (z.B. Wärmepumpen) und der 110 kV-Kundenanlage (z.B. Großtransformatoren). Die besondere Leistung des AN Tragwerksplanung umfasst sowohl die Planung und Koordination der Einbringung als auch die temporären Bauzustände. Dazu ist eine enge Koordination mit dem Objektplaner, dem Technik Planer, dem Planer der 110 kV-Kundenanlage und dem Planer der Freianlagen herzustellen. Gemeinsam mit dem Objektplaner sind ggf. daraus resultierende statische und konstruktive Anforderungen und Verstärkungsmaßnahmen der Außenanlagen und temporären Bauzustände (Stahlböcke) zur Einbringung zu planen.			
06.04	LPH 8	Ingenieurtechnische Kontrolle	
<i>Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen</i>			Nach Std. gemäß Pkt. 07
07	Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen		Vom Bieter einzutragen
Bestimmt der Auftraggeber eine aufwandsbezogene Abrechnung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gegebenenfalls mit Benennung eines Höchstbetrags aus einer Vorausschätzung des erforderlichen Zeitbedarfs, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der nachfolgend je Aufgabenstellung vereinbarten Stundensätze. Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten. Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen. Nebenkosten gemäß 08 werden für aufwandsbezogene Leistungen nicht gesondert vergütet und sind in die Stundensätze einzukalkulieren.			
07.01	Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers		 €/Std
07.02	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):		 €/Std
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/		 €/Std

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

07.04	Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation): Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
08	Nebenkosten	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI einschließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nettohonorars erstattet:	 %
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5. der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.	
08.03	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	